

Presseinformation

Frankfurt am Main, 31. Januar 2011

Die Steuerberaterkammer Hessen informiert

Höheres verfügbares Einkommen durch Freibeträge

Normalerweise zahlen Arbeitnehmer ausgehend von der voraussichtlichen Jahres-Lohnsteuer einen Teil ihres Einkommens „automatisch“ an den Fiskus. Hierbei führen viele Arbeitnehmer im Jahresverlauf mehr Steuern ab, als sie eigentlich schulden. Diese bekommen sie zwar mit Hilfe der Steuererklärung zurück, aber erst nach Ablauf des Steuerjahres. Wer sofort für mehr Netto im Portemonnaie sorgen möchte, schafft dies mit der Eintragung von Freibeträgen auf der Lohnsteuerkarte.

Besonderheiten 2011

Da 2011 die Systemumstellung auf das elektronische Lohnsteuerabzugsverfahren vorbereitet wird, behält die Lohnsteuerkarte 2010 ihre Gültigkeit auch für 2011, einschließlich eventuell eingetragener Freibeträge. Gleichzeitig erfolgt ein Zuständigkeitswechsel. Wer für 2011 auf seiner Lohnsteuerkarte Änderungen bei den Freibeträgen vornehmen bzw. erstmals Freibeträge eintragen lassen möchte, muss sich jetzt an das Finanzamt wenden und nicht mehr an die Meldebehörden der Städte und Gemeinden. Ab dem Jahr 2012 soll für Arbeitgeber ein Abruf der ELStAM (= Elektronische LohnSteuerAbzugs-Merkmale) über eine zentrale Datenbank beim Bundeszentralamt für Steuern möglich sein. Eine „Papier-Lohnsteuerkarte“ wird es dann nicht mehr geben.

Freibeträge bleiben erhalten

Für 2011 gelten sämtliche beantragte Freibeträge des Jahres 2010 automatisch weiter. Wichtig hierbei: die Eintragung eines Freibetrags auf der Lohnsteuerkarte zieht die Verpflichtung nach sich, unaufgefordert eine

Hg: **Steuerberaterkammer Hessen**
Präsident: Günther Fischer Postfach 111762 60052 Frankfurt

Ansprechpartnerin: Angela Giesselmann, Referentin für Öffentlichkeitsarbeit
Telefon 069/153002-40 Fax 069/153002-60 E-Mail:
angela.giesselmann@stbk-hessen.de

Einkommensteuererklärung abzugeben. Von dieser Veranlagungspflicht ausgenommen sind allerdings die Fälle, in denen auf der Lohnsteuerkarte lediglich ein Pauschbetrag für Behinderte oder der Pauschbetrag für Hinterbliebene eingetragen worden ist.

Falls sich ein für das Jahr 2010 eingetragener Freibetrag voraussichtlich 2011 verringert, etwa durch weniger Fahrkosten für die Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte, sollte der Arbeitnehmer das Finanzamt von diesen Veränderungen rechtzeitig in Kenntnis setzen, da ohne die entsprechenden Korrekturen auf der Lohnsteuerkarte möglicherweise mit erheblichen Nachzahlungen im Rahmen der Einkommensteuerveranlagung gerechnet werden muss. Über die Eintragung von steuerrelevanten Tatbeständen, die allein im Interesse des Arbeitnehmers sind, kann dieser selbst entscheiden. Zur Meldung verpflichtet ist er dagegen, wenn sich etwa die Steuerklasse oder die Zahl der Kinderfreibeträge geändert hat.

Grenze für Freibeträge

Arbeitnehmer können Werbungskosten, bestimmte Sonderausgaben oder außergewöhnliche Belastungen als Freibeträge auf der Lohnsteuerkarte eintragen lassen. Das macht das Finanzamt aber erst dann, wenn im Jahr insgesamt mehr als 600 Euro an Freibeträgen aller Art zusammenkommen. Bei Werbungskosten für Arbeitnehmer gilt eine weitere Hürde: Sie bringen nur dann einen Freibetrag auf der Lohnsteuerkarte, wenn dieser über dem Arbeitnehmerpauschbetrag von 920 Euro liegt. Wenn Arbeitnehmer „nur“ Werbungskosten geltend machen können, brauchen sie also mindestens 1.521 Euro, um die Hürde zu überspringen (920 Euro Arbeitnehmerpauschbetrag plus 600 Euro Antragsgrenze). Wobei diese 600-Euro-Grenze nicht in jedem Fall gilt. Für Behinderte beispielsweise und auch für diverse andere Ausnahmen gelten Sonderregelungen.

Die Bundesregierung plant den Arbeitnehmerpauschbetrag für das laufende Jahr auf 1.000 Euro zu erhöhen. Der Steuervorteil soll jedoch erst mit der Lohnabrechnung im Dezember 2011 an die Arbeitnehmer weitergereicht werden.

Hg: **Steuerberaterkammer Hessen**

Präsident: Günther Fischer Postfach 111762 60052 Frankfurt

Ansprechpartnerin: Angela Giesselmann, Referentin für Öffentlichkeitsarbeit
Telefon 069/153002-40 Fax 069/153002-60 E-Mail:
angela.giesselmann@stbk-hessen.de

Welche Ausgaben kommen für einen Eintrag auf der Lohnsteuerkarte infrage?

Neben Werbungskosten sind Sonderausgaben, wie etwa Unterhaltszahlungen an den geschiedenen Ehepartner, Kinderbetreuungskosten oder Aufwendungen für die eigene Berufsausbildung, eintragungsfähig. Auch die Kosten für eine erste Berufsausbildung, ein Erststudium oder die Nachholung des Abiturs können hier eine Rolle spielen, ebenso wie Spenden oder die Kirchensteuer. Letztlich jedoch ist die individuelle Situation ausschlaggebend, so dass im Einzelfall diese Entscheidungen mit Hilfe eines Steuerexperten geklärt werden sollten.

Entfernungspauschale

Arbeitnehmer können für jeden Kilometer, den sie vom Betrieb entfernt wohnen, 30 Cent in Anrechnung bringen. Wer ausschließlich Fahrtkosten zwischen Wohnung und Betrieb geltend machen kann, muss bei beispielsweise 230 Arbeitstagen im Jahr mindestens 23 Kilometer vom Betrieb entfernt wohnen, um die 1.521 Euro Grenze zu überschreiten.

Häusliches Arbeitszimmer

Auch die Kosten für ein häusliches Arbeitszimmer können unter bestimmten Umständen steuermindernd in Ansatz gebracht und folglich auch als Freibetrag auf der Lohnsteuerkarte eingetragen werden. All diejenigen, für deren berufliche oder betriebliche Tätigkeit kein anderer Arbeitsplatz zur Verfügung steht, dürfen ab sofort die Kosten bis zu einer Höchstgrenze von 1.250 Euro für ihr häusliches Arbeitszimmer wieder von der Steuer absetzen und somit einen entsprechenden Freibetrag eintragen lassen.

Kinderbetreuungskosten

Für Kinder bis 14 dürfen Eltern bis zu 6.000 Euro Kinderbetreuungskosten geltend machen. Zwei Drittel davon akzeptiert das Finanzamt, so dass maximal 4.000 Euro pro Kind als Freibetrag auf der Lohnsteuerkarte eingetragen werden können.

Hg: **Steuerberaterkammer Hessen**

Präsident: Günther Fischer Postfach 111762 60052 Frankfurt

Ansprechpartnerin: Angela Giesselmann, Referentin für Öffentlichkeitsarbeit
Telefon 069/153002-40 Fax 069/153002-60 E-Mail:
angela.giesselmann@stbk-hessen.de

Schulgeld

30 Prozent des Schulgelds für Privatschulen sind bis zu einer Höhe von 5.000 Euro als Sonderausgaben steuerlich abziehbar. Das Finanzamt berücksichtigt diese Summe als Freibetrag.

Außergewöhnliche Belastungen

Krankheits-, Behinderungs- und Scheidungskosten können unter bestimmten Voraussetzungen als Freibetrag Steuern sparen. In aller Regel wird allerdings zunächst eine angemessene Selbstbeteiligung in Abzug gebracht. Auch Ausbildungsfreibeträge für Kinder über 18, die auswärts wohnen, und Unterhaltszahlungen an Angehörige lassen sich zu Freibeträgen auf der Lohnsteuerkarte ummünzen.

Fazit

Wer dem Finanzamt kein zinsloses Darlehen gewähren möchte, sollte sich professioneller Beratung bei der Eintragung von Freibeträgen bedienen, um das Freibetragspotential voll ausschöpfen zu können. Solche Spezialisten sind zu finden im Steuerberater-Suchdienst über die Internetseite der Steuerberaterkammer Hessen unter www.stbk-hessen.de.

Die Steuerberaterkammer Hessen ist die berufliche Selbstverwaltung aller in Hessen niedergelassenen Steuerberater und Steuerberaterinnen. Als Körperschaft des öffentlichen Rechts vertritt sie die beruflichen Interessen ihrer mehr als 7.800 Mitglieder.

Hg: Steuerberaterkammer Hessen

Präsident: Günther Fischer Postfach 111762 60052 Frankfurt

Ansprechpartnerin: Angela Giesselmann, Referentin für Öffentlichkeitsarbeit
Telefon 069/153002-40 Fax 069/153002-60 E-Mail:
angela.giesselmann@stbk-hessen.de